Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für die Chemische Industrie

Kernpunkte

Geltungsbereich

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

- Gilt für alle Einsätze in Kundenbetrieben, die der chemischen Industrie angehören.
- Es werden auch Betriebe erfasst, die Fertigerzeugnisse aus dem chemischen Bereich verpacken und verkaufen, sofern in diesen Betrieben der Chemietarifvertrag angewendet wird.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-BCE (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ Chemie) vom 14. Juni 2012 ab.
- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.



- Wesentliche Neuerungen
- Systematik: Unterscheidung nach Entgeltgruppen, Übergangsregelung

- Erstmalige Einführung von Branchenzuschlägen für die Entgeltgruppen EG 6-9.
- Einführung einer weiteren Branchenzuschlagsstufe nach 15 Monaten, die erstmals für alle Entgeltgruppen ab 01.07.2018 gilt.
- Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

	EG1u2	EG 3-5	EG 6-9
	zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen		
	eines Einsatzes = 0. Stufe		
•	nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen = 1. Stufe (15%)	(10 %)	(4%)
•	nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten = 2. Stufe (20%)	(14%)	(6%)
•	nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten = 3. Stufe (30%)	(21%)	(8%)
•	nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten = 4. Stufe (45%)	(31%)	(16%)
•	nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten = 5. Stufe (50%)	(35%)	(20%)
•	nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe (67%)	(45%)	(24%)
	oder die Zahlung von Egual Pav		

Wichtig: Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.



- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe O (ausschlaggebend ist das Unternehmen, in das überlassen wird).
- Eine Deckelung auf 90 % des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist - sofern sich der Kunde darauf beruft - weiterhin möglich, allerdings nur für volle 15 Einsatzmonate.
- Die Deckelungsregelung darf nicht dazu führen, dass bereits die 1. Stufe vollständig entfällt, daher muss in diesen Fällen ein Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig gezahlt werden.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten
- Achtung: Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.

